

Die Gemeinde Irsching erläßt auf Crund 3, 9,10 des Bundes daugesetzes (BBauG) von 23.6.1960 (BGBL. 1 S.341), Art.23 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) i.d. Fassung der
Lekenntmachung von 14.12.1970 (GVBL.1971 S.13), Art.107 der
Bayerischen Bauordnung (BayBO) i.d. F. der Bek. vom 21.8.1959
(GVBL. S. 263), der Verordnung über die bauliche Nutzung der
Grundstücke (BauNVO) vom 26.6.1962 (GVBL. I S.429) i.d. F. der
Bek. vom 26.11.1968 (BGBL. I S. 1237, ber. 1969 S. 11) und der
Verordnung über Festsetzungen im Bebauungsplan vom 22.6.1961
(GVBL. S.161) den vom Ing. Büro Renner, München gefertigten Bebauungsplan "Irsching Wachteläcker" der enerde 8074. Irsching.
von 3. Febr. 1973 als

## SATZUNG

Der Bebauungsplan ist Bestandteil dieses Beschlusses. Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung nach § 12 des Bundesbaugesetzes in Kraft.

## A) Festsetzungen

- Das Bauland wird nach 5 4 BauNVC als allgemeines wohn gebiet (wA) festgesetzt.
- 2) Abgesehen von Einfriedungen und baulichen Anlagen zur Aufnahme von beweglichen "bfallbehaltern sind ausserhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksflächen unter geordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Absatz 1 BauNVO unzulassig.
- 3) Für das Planungsgebiet wird eine maximal 2-geschossige Bebauung (E + 1) in offener Bauweise vorgeschrieben, als max. Grundflachenzahl (GRZ) werden 0.25, als max. Geschossflachenzahl (GFZ) 0.50 festgesetzt. Die Bau nutzungsziffern (GRZ,GFZ) durfen jedoch nicht voll ausgenutzt werden, wenn die durch die Baulinien und Grenzen festgesetzten überbaubaren Grundstucksflachen überschritten werden müßten. Je Wohngebaude sind hochstens zwei Wohnungen zulassig.

  4) Die im Plan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen
- 4) Die im Flan festgesetzten überbaubaren Grundstücksflächen dürfen auch nicht bei einer Anderung der bestehenden oder vorgeschlagenen Grundstücksgrenzen überschritten werden.
- 5) Sind Baulinien oder Baugrenzen zusammenhängend durch mehrere Grundstücke hindurchgezogen, so werden die Abstandsflächen zu den benachbarten Frundstücken von den Art.6 und 7 der Baybo bestimmt.
- 6) Garagen durfen in den Grundstucken nur wie dargestellt errichtet werden. (6.00/7.00 m) Sie sind mit einem Sattel- oder Flachdach zu versehen max. Dachneigung 28° und mit braun engobierten Dachpfannen einzudecken. Maximale Traufhöhe: 2,75 /m über Oberkante fertiger Strasse.

- 7) Die Fußbodenoberkante des Erdgeschosses darf ca.70 cm über Oberkante fertiger Straße nicht überschreiten;
- 8) Es werden Satteldacher vorgeschrieben max. Lachneigung 22-28° -, als Dachdeckung sind braun engobierte Dachpfannen vorgesehen.
- Dachgauben und der Ausbau des Dachgeschoßes für Wohnraume sind nicht zugelassen. Bei erdgeschoßigen Bauten sind Kniestöcke bis 0.50m zulässig.

  Bei E+1-Bauten sind Kniestöcke unzulässig.
- 10) Als Einfriedungen sind straßenseitig nur Holzzaune zu lässig, die eine-Hohe von 1.00 m einschließlich des evtl.
  Sockels ab Straßenoberkante nicht überschreiten dürfen.
  Als Zwischenzaune sind Maschendrahtzaune, jedoch nicht
  in grellen Farben erlaubt. Die Einfahrts und Eingangstore sind so
  zu errichten, daß sie nur nach innen geöffnet werden können.
- 11) Die Trafostation ist hinter der Baugrenze zu errichten.
- 12) Bei den Aushubarbeiten ist auf Bodenfunde zu achten. Eine laufende Beobachtung konnte evtl. durch Hauptlehrer a. D. Kirschner, Vohburg, erfolgen. wie bekannt, wurde bereits früher u.a. ein wertvoller Keltenschatz bei Aushubarbeiten freigelegt.
- frei von jeglicher Bebauung, Bepflanzung und Lagerung von mehr als 1,00 m Höhe über Straßenoberkante zu hal-
  - Entlang der Irschinger Ach (Gem. III. Ordnung) ist ein mind. 6 m breiter Streifen genessen von Böschungsoberkante) von jeder Bebauum und Einzäumung freizuhalten, um die ordnungsgemäße Räumung und Unterhaltung des Gewässers zu gewährleisten.

B) Zeicheneralirung	
1)	Bichtdreiecke sind von baulichen Anlagen, Bepflanzungen und ablagerung von Gegen - stünden iber 1.00 m Höhe über OK Straße freizuhalten.
2)	Grenze des raumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
3)	Grenze Bauabschnitt
4)	Baugrenzen
5)	rückwärtige Einfriedung entlang der frschinger Ach Siehe Zifter A.) 14.) Begrenzungslinien für Öffentliche Verkehrs- flachen
7)	Offentliche Verkehrsflächen
3) [6	Flächen für Garagen
9) WA	Allgemeines Wohngehiet
10   GRZ	Zulässige Grundflächenzahl
" GFZ	Zulässige Geschoßflächenzahl
12.) 0	Offene Bauweise Nur Einzel- und Doppelhauser zulässig
13 ) 11	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrinze
14.1	einzuhaltende Firstrichtung
151	Kinderspielplatz
16)	Trefostation
17.)	Be un bschnitt
18.1	bestehen: Grundstückserenzen
19)	aufzulösende Grundstücks renzei.
20.1	bestehende Hauptgebaude
21)	bestehende bebengebliede
22	- Vorschlag für im Teilung ter in ist oke

1. Der Entwurf tes Bebauungstlanes wurde eit der Begründung geman § 2 Abs. 6 BBauG vom . 15: Pebruar 173. bis. 34. Nan. 1913 im Rathaus der Gemeinde 1 r s c h r g offentlich ausgelegt.

Irsching, ien. . 03. April 1973.

Burgermeister

derates von Ob. Apric nijon en a denssplan dema 5 10

rerel

(Glenel)

Irsching, den. 12. April 1973

Monty.
Burgermeister

3. Das Landratsamt Pfaffenhofen ald Tim bat den Bebauungs plan mit Verfügung vom . 27: April 1973 . Nr. . 7. / 610 . . . .
gem. 5 11 BBauG i.V. mit § 2 Nr. 2 der Verordnung über ile
Ubertragung von Aufgaben der Regierung nach dem BBaud auf
die Kreisverwaltungsbehorden vom 23.10.1968 (GVB1.S.327
i.d.F. der VO vom 25.11.1969 (GVB1. S.370) genehmigt.

Pfaffen hofen, den 29.8.1913 (Pegel)
(A Neumeier)
kreis-Angest.



lrsching, de: 03, Jul/ 1973

Rowindy ... Whomby ...

Sterel

1